

Das FG Hamburg hat seine Jahresbilanz 2023 veröffentlicht. Als oberstes Landesgericht Hamburg verfügt es über fünf Steuerersenate und einen Zollsenat. Die Geschäftsentwicklung stellt sich so dar, dass am 1.1.2023 insgesamt 958 Verfahren anhängig waren. Im Jahr 2023 gab es 949 Eingänge und 1 149 Erledigungen. Damit beläuft sich der Bestand zum 31.12.2023 auf 758 anhängige Verfahren. 1 000 Klageverfahren wurden entschieden und der Bestand der anhängigen Verfahren verminderte sich so um ca. 200. Die Eingangszahlen waren im Vergleich 2023 mit 2022 zum wiederholten Male rückläufig. Sie sanken von 1 161 auf 1 026. Damit bestätigt auch das FG Hamburg den bundesweiten Trend sinkender Eingänge bei den Finanzgerichten und dem BFH. Mit 78,17 % bilden die Klagen den Schwerpunkt bei den Gesamteingängen. Der Rückgang bei dieser Verfahrensart beträgt im Jahresvergleich immerhin 16,89 % (2022 zu 2023), während im Jahresvergleich 2022 zu 2021 „nur“ ein Rückgang von 9,05 % zu verzeichnen war. In absoluten Zahlen ist der Jahresbilanz zu entnehmen, dass die Klagen von 1 355 im Jahr 2016 auf 802 im Jahr 2023 zurückgegangen sind. Bezogen auf die Zuständigkeit für Steuer- und Zollsachen sowie Kindergeldsachen ist kein Fachgebiet als besonders rückläufig gekennzeichnet. Die Rückgänge betreffen die Sachgebiete gleichermaßen. In zeitlicher Hinsicht betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren ca. 14,4 Monate, bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ca. 3,9 Monate. 60 % der Klageverfahren konnten innerhalb eines Jahres erledigt werden. Die Quote der einvernehmlichen Erledigungen lag bei 41,8 %. Bei den durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Klageverfahren wurde in 16,2 % der Fälle zugunsten der Kläger entschieden. Gegen Entscheidungen des FG Hamburg sind 28 Revisionen und 33 Nichtzulassungsbeschwerden erhoben worden. Die Rechtsmittelquote betrug immerhin 35,3 %.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 ist verfassungsgemäß. Der Zuschlag stellt in diesem Zeitraum eine finanzverfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes dar.

BFH, Urteil vom 20.2.2024 – IX R 27/23 (II R 27/15)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-789-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Umfang der Fiktion des § 7 S. 3 GewStG

§ 7 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes fingiert keinen Gewerbebetrieb, sondern setzt das Bestehen eines solchen voraus. Gewinne aus Sondervergütungen im Sinne des § 5a Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die auf den Zeitraum nach der Einstellung der werbenden Tätigkeit einer Personengesellschaft entfallen, gehören daher nicht zum Gewerbeertrag.

BFH, Urteil vom 22.2.2024 – IV R 14/21 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-789-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines GmbH-Anteils

1. NV: Werden im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile im Wege einer gemischten Schenkung teilentgeltlich auf den Erwerber übertragen, ist die Übertragung nach dem Verhältnis der tatsächlichen Gegenleistung zum Verkehrswert der übertragenen Anteile in eine

entgeltliche Anteilsübertragung (Veräußerung im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG –) und eine unentgeltliche Anteilsübertragung (im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 5 EStG) aufzuteilen (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.07.1980 – IV R 15/76, BFHE 131, 329, BStBl II 1981, 11).

2. NV: Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den auf den entgeltlichen Teil entfallenden Anschaffungskosten der Anteile.

BFH, Urteil vom 12.12.2023 – IX R 15/23 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-789-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zweitwohnungsteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung

Die Zweitwohnungsteuer ist Aufwand für die Nutzung der Unterkunft und unterfällt daher bei den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung der Abzugsbeschränkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes.

BFH, Urteil vom 13.12.2023 – VI R 30/21 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-789-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ablehnung einer Terminaufhebung im Anschluss an eine Mandatsniederlegung

NV: Im Anschluss an die Mandatsniederlegung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vor der mündlichen Verhandlung kann ein erheblicher Grund für eine Terminaufhebung trotz dauerhafter Erkrankung des sich danach selbst vertretenden Klägers fehlen, wenn der Kläger die Mandatsniederlegung als Geschäftsführer der

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH selbst verursacht hat.

BFH, Beschluss vom 13.3.2024 – VIII B 4/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-789-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anforderungen an die Person des Leistungsempfängers im Sinne des § 13b Abs. 5 S. 1 UStG

1. Für die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 UStG kommt es nicht auf die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Leistungsempfänger an.

2. Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger wirkt zu Gunsten des leistenden Unternehmers und führt zu einer den leistenden Unternehmer hinsichtlich der Voraussetzungen des § 13b Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 1 UStG treffenden Feststellungslast. Eine Entscheidung auf Grundlage der Feststellungslast kann im finanzgerichtlichen Verfahren erst im Falle einer Unaufklärbarkeit des Sachverhalts getroffen werden.

BFH, Urteil vom 31.1.2024 – V R 20/21 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-789-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Hamburg: Steuerliche Behandlung von sog. „cum/ex“-Geschäften – Anfechtung von Körperschaftsteuerbescheiden wegen begehrteter Anrechnung höherer Steuerabzugsbeträge – Übernahme strafgerichtlicher Feststellungen

1. Körperschaftsteuerbescheide können zulässigerweise mit dem Ziel angefochten werden,